



Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 14. März 2021 Wahl zum Ortsbeirat des Stadtteiles Blankenbach Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

Der in den Ortsbeirat des Stadtteiles Blankenbach gewählte Bewerber des Wahlvorschlags der Gemeinschaftsliste Blankenbach (GEML),

Herr Thomas Ott

hat sein Mandat als Mitglied des Ortsbeirates Blankenbach gemäß § 33 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871) durch Wegzug verloren.

Gemäß § 34 Abs. 1 und 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871) stelle ich das Ausscheiden des Herr Thomas Ott und als nachrückendes Mitglied die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlags der Gemeinschaftsliste Blankenbach (GEML) mit der höchsten Stimmenzahl,

Frau Christine Witzel, 36205 Sontra-Blankenbach

fest.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 58 Abs. 2 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198,233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.02.2024 (GVBl. Nr. 8).

Gemäß § 34 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871) kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an gegen diese Feststellung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens fünf Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Stadt Sontra, Marktplatz 6, 36205 Sontra, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Sontra, den 18. März 2024

Gez.
Kulla
Besonderer Gemeindevorstand